



## Sitzungsvorlage

TOP 08 – öffentlich – beschließend

<b>Sitzungstag:</b>	<b>12.02.2024</b>
<b>Gremium:</b>	<b>Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Landschaftsausschuss</b>
Fachbereich:	Sitzungsnummer: NULA/2024/001
Sachbearbeiter/in: Heike Horn	Vorlagennummer: 2024/024

## Kommunale Wärmeplanung

### Sachvortrag:

#### **Aktualisierung der kommunalen Wärmeplanung für Gemeinden bis zum 31.03.2024**

#### **Hintergrund:**

Bereits 2019 haben sich der Landkreis Wittmund und seine angehörigen Gemeinden auf den Weg der kommunalen Wärmeplanung gemacht. Aktuell sind in Niedersachsen gem. § 20 NKlimaG alle Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie jede Samtgemeinde verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Soweit Wärmepläne bereits vor dem 01.01.2024 erstellt wurden und die Anforderungen des NKlimaG erfüllen, sind diese spätestens bis zum 31.03.2024 zu veröffentlichen und dem MU zu übermitteln. Für alle übrigen - bislang nicht im NKlimaG verpflichteten - Kommunen besteht allerdings auch die Möglichkeit, vorliegende Konzepte noch bis zum 31.3.2024 auf die Anforderungen des NKlimaG hin gemeindegerecht anzupassen und dem MU zu übermitteln. Damit würden sie sich den Bestandsschutz ihrer Pläne aus der Länderöffnungsklausel des WPG sichern. Dies ist insbesondere relevant, da das Bundesgesetz zur Wärmeplanung die Länder verpflichtet, künftig alle Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung zu verpflichten. Das Land Niedersachsen wird die Vorgaben des Bundes in einer nächsten Novelle des NKlimaG in Landesrecht überführen. Die genaue Ausgestaltung ist noch zu prüfen. Für alle Gemeinden (Samtgemeindeebene) werden dann diese aus dem EWPG abgeleiteten verschärften Vorgaben Anwendung finden müssen - außer für die unter Bestandsschutz fallenden und anerkannten kommunalen Wärmepläne.

#### **Vorhaben:**

Das NKlimaG sieht vor, dass gemeinde- bzw. samtgemeindegerechte kommunale Wärmepläne erstellt werden müssen. Obwohl die meisten Daten bereits vorliegen, fehlt aktuell diese Gemeindegerechtigkeit. Um die Wärmepläne anzuerkennen und unter den Bestandsschutz zu fallen, müssen diese bis zum 31.03.2024 veröffentlicht und dem MU übermitteln werden. Dies würde nicht nur eine bessere Planbarkeit für die nächsten Jahre bedeuten, sondern auch eine frühe Grundlage zur praktischen Umsetzung der Wärmepläne und direkten Einsparung von Treibhausgasen. Eine Verschärfung der Daten durch alle Beteiligten hätte ebenfalls eine Einsparung von Personalressourcen wie auch Kosten zur Folge. Direkte Folgen für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch eine frühzeitige Veröffentlichung der Wärmepläne nicht.

Eine Umsetzung wäre als Folgeauftrag mit IP Syscon möglich, die die Daten auf den aktuellen Stand bringen und gemeindescharf anpassen.  
 Folgende Differenzen werden dabei angepasst:

Anforderungskriterium	Stand der Erfüllung
Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung	Vollständig erfüllt.
Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien	Überwiegend erfüllt. Die Zielszenarien und Entwicklungspfade wurde auf Landkreisebene erstellt, könnten aber auch auf Gemeindeebene projiziert werden.
Entwicklung einer Strategie und Definition von 5 Maßnahmen zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung	Unvollständig erfüllt. Die Maßnahmen wurden insbesondere für die Landkreisebene erstellt.
Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen	Vollständig erfüllt
Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten	Überwiegend erfüllt, jedoch werden nur dem Klimaschutzmanagement der Landkreise Zuständigkeiten zugeschrieben. Verantwortlichkeiten anderer Akteure oder Organisationseinheiten werden nicht klar benannt.
Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung	Vollständig erfüllt. Das Controlling-Konzept kann von der Landkreis- auf die Gemeindeebene übertragen werden.

Nach Absprache zwischen Vertretenden des Landkreises Wittmund, der Samtgemeinden Esens und Holtriem, sowie der Gemeinden Wittmund, Friedeburg, Langeoog und Spiekeroog, können durch ein gemeinsames Vorgehen erhebliche Kosten eingespart werden. Statt bis zu 50.000 Euro, die pro Gemeinde anfallen würden, liegt der Kostenanteil pro Partner bei 2.000 bis 4.000 Euro netto. Sind darüber hinaus die Organisation von Akteursbeteiligungen bzw. vor Ort Termine durch IP Syscon gewünscht, würden hierfür je nach Umfang ca. 1.600 € netto pro vor Ort Termin dazu kommen (online entsprechend weniger).

Um eine kurzfristige Umsetzung zu gewährleisten, müsste die Beauftragung bis zum 31.01.2024 erfolgen.

Die Akteursbeteiligung kann individuell gestaltet werden, sollte aber aufgrund der kurzfristigen Umsetzung auf die eigene Verwaltung und die Politik fokussiert werden. Die Beteiligung weiterer Akteure (z.B. Unternehmen, Energieversorgungsunternehmen) wird bei der anschließenden Umsetzung der Maßnahmen empfohlen. Laut Vorgabe müssen je fünf Maßnahmen erarbeitet werden, wobei das Klimaschutzteam des Landkreises, wie auch die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen unterstützen.

Die Inselgemeinde Langeoog hat sich dem gemeinsamen Vorgehen angeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Landschaftsausschuss nimmt das Vorgehen zur Kenntnis und wird über Ergebnisse und das weitere Vorgehen durch den einzustellenden Klimaschutzmanager informiert.

Langeoog, den 07.02.2024